

**SCHIEDS- UND
EINIGUNGS-
KOMMISSION
DER BAUWIRTSCHAFT
(SEK)**

REGLEMENT

Ausgabe 2009

VON

BAUEN WALLIS

© 2009 Bauenwallis

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Befugnisse und das Verfahren fest, welche zur aussergerichtlichen Behandlung von Streitfällen des Zivilrechts zwischen Unternehmern, Architektur- und Planungsbüros und Bauherren in deren vertraglichen Beziehungen zur Anwendung gelangen.

Artikel 2 Organe

¹ Eine von BauenWallis bestimmte ständige Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchsetzung des vorliegenden Reglements
- Ernennung der Schiedsrichter und Schlichter
- Leitung der Kanzlei

² Die Kanzlei wird von BauenWallis (rue de l'Avenir 11, 1950 Sitten) geführt.

³ Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Registrierung der Gesuche für Schieds- und Einigungsverfahren;
- Überprüfung der Zuständigkeit der Kommission;
- Eröffnung des Dossiers an die Parteien und die Kommission;
- Festlegung der Fristen;
- Festlegung der Kostenvorschüsse betreffend Kosten und Honorare;
- Archivierung der Dossiers.

Artikel 3 Sitz, Sprache

¹ Der Sitz der Kanzlei befindet sich in Sitten.

² Das Reglement besteht in einer französischsprachigen und einer deutschsprachigen Version. Bei Widersprüchen ist die französischsprachige Version massgebend.

KAPITEL II

Befugnisse / Organisation

Artikel 4 Streitwert

- ¹ Der Streitwert, welcher die Befugnis der Schieds- oder Einigungsbehörde begründet, wird von der Kanzlei aufgrund der Klage und der Antwort festgelegt.
- ² Im Fall einer vorbehaltslosen Annahme eines Teils der Klage entspricht der Streitwert der Differenz zwischen der Klage und den anerkannten Beträgen.

Artikel 5 Klagenhäufung

- ¹ Falls sie sich nicht gegenseitig ausschliessen, werden die verschiedenen vom Kläger in einem einzigen Verfahren zusammengefassten Klagen addiert, auch wenn sie verschiedene Gegenstände betreffen.
- ² Der Wert einer eventuellen vom Beklagten eingereichten Gegenklage wird nicht zum Wert der Hauptklage hinzugerechnet, sondern bestimmt, falls er höher liegt, den Streitwert.

Artikel 6 Anwendbare Verfahren

- ¹ Das sogenannte *Schiedsverfahren* wird bei Streitfällen angewandt, deren Wert nicht CHF 5000.— oder 10% des Werkvertrags oder des Auftrags, an den die Parteien gebunden sind, erreicht.
- ² Für die übrigen Streitfälle wird, unter Vorbehalt der ausdrücklichen Übereinkunft der Parteien, das sogenannte *Einigungsverfahren* angewandt.

Artikel 7 Schiedsgericht – Einigungskommission

Schiedsverfahren

- ¹ Streitfälle mit einem Wert unter CHF 5000.— liegen in der Befugnis eines Einzelschiedsrichters.
- ² Für Streitfälle mit einem Wert über CHF 5000.— liegt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts in der Befugnis der ständigen Kommission. Diese bestimmt die Zahl der Schiedsrichter, unter Berücksichtigung der Art und der Komplexität des Streitfalls.

Einigungsverfahren

- 3 Zusammensetzung und Anzahl der Schlichter werden von der ständigen Kommission bestimmt, unter Berücksichtigung der Art und der Komplexität des Streitfalls.

Artikel 8 Ernennung, Zusammensetzung, Organisation

- 1 Die Zusammensetzung und die Ernennung der Schiedsrichter und Schlichter liegen in der Befugnis der Schieds- und Einigungskommission der Bauwirtschaft.
- 2 Die Schieds- oder Einigungsbehörden organisieren sich selbstständig. Sie bestimmen ihren Präsidenten. Der Präsident ist verantwortlich für die Führung des Verfahrens.

Artikel 9 Ausstandspflicht

Die Schiedsrichter und Schlichter müssen in den Ausstand treten:

- a) in einer Angelegenheit, in der ihre Person direkt betroffen ist;
- b) in einer Angelegenheit, in der eine juristische Person, eine Gesellschaft, betroffen ist, mit der sie eng verbunden sind;
- c) wenn sie mit einer der Parteien bis und mit 4. Grad verwandt oder verschwägert sind.

Artikel 10 Freiwilliger Ausstand

Die Schiedsrichter und Schlichter können abgelehnt werden oder selber in den Ausstand treten:

- a) wenn sie oder eine der Parteien damit rechnen, dass der Ausgang des Streitfalls ihnen einen Vor- oder Nachteil verschafft;
- b) wenn sie mit einer der Parteien in einem Verhältnis besonderer Freundschaft, Feindschaft, Verpflichtung oder Abhängigkeit stehen;
- c) allgemein in allen Situationen, in denen ihre Unbefangenheit angezweifelt werden könnte.

Artikel 11 Amtsgeheimnis

Die Schiedsrichter oder Schlichter halten die Tatsachen und Aussagen, die ihnen von den Parteien anvertraut werden oder von denen sie bei der Bearbeitung der Streitfälle Kenntnis erhalten, geheim. Sie dürfen unberechtigten Drittpersonen keine Einsicht in die Unterlagen gewähren, die solche Tatsachen oder Aussagen beinhalten.

KAPITEL III

Allgemeine Bestimmungen zum Verfahren

Artikel 12 Voraussetzungen

- 1 Ein Verfahren kann nur eingeleitet werden, wenn die Parteien schriftlich bestätigen, dass alle internen Bemühungen zur Lösung des Konflikts gescheitert sind.
- 2 Insbesondere wird als Bemühung im Sinne des Absatzes 1 verlangt, dass ein sogenanntes « Gipfeltreffen » stattgefunden hat, an dem beide Vertragsparteien teilgenommen haben.

Artikel 13 Einleitung des Verfahrens

- 1 Das Verfahren beginnt mit der Einreichung eines schriftlichen Gesuchs für ein Schieds- oder Einigungsverfahren bei der Kanzlei.
- 2 Das Gesuch muss insbesondere folgende Elemente beinhalten:
 - a) die Bestätigung über die erfolglosen Diskussionen zwischen den Parteien im Sinne des Artikels 12, Absatz 1;
 - b) den Namen und den Wohnort der Parteien;
 - c) eine zusammenfassende Darlegung der Fakten;
 - d) die Beweismittel;
 - e) die Bezeichnung der Bestimmung oder der Vereinbarung, auf welche sich das Gesuch stützt;
 - f) die unterzeichneten Schlussfolgerungen.

Artikel 14 Vorgängige Prüfung

- 1 Vor dem Eintreten auf das Gesuch prüft die Kanzlei, ob die formellen Anforderungen der Klage erfüllt sind.
- 2 Wenn die Klage formell zulässig ist, eröffnet die Kanzlei diese der beklagten Partei und verlangt die Bezahlung der Kostenvorschüsse.
- 3 Im gegenteiligen Fall räumt die Kanzlei eine Frist von 20 Tagen zur Erfüllung der formellen Anforderungen ein. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, entscheidet sie auf Unzulässigkeit der Klage.

Artikel 15 Kostenvorschuss

- 1 Auf der Grundlage des Reglements betreffend die Kosten und Honorare des Schieds- und Einigungsverfahrens (Anhang 1) legt die Kanzlei den Betrag des Kostenvorschusses für die Verfahrenskosten und die Honorare des/der Schiedsrichter(s) oder der Schlichter fest.
- 2 Die Parteien müssen den Kostenvorschuss je zur Hälfte übernehmen.
- 3 Stellt sich der Kostenvorschuss als ungenügend heraus, kann von den Parteien die paritätische Bezahlung von zusätzlichen Vorschüssen verlangt werden.
- 4 Der Kostenvorschuss und die zusätzlichen Vorschüsse müssen innert einer Frist von 20 Tagen bezahlt werden.

KAPITEL IV

Fristen, Versäumnis

Artikel 16 Fristen

- 1 Die Frist für die Prozesshandlungen ist auf 20 Kalendertage festgelegt.
- 2 Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, ab dem die Frist läuft, nicht berücksichtigt.
- 3 Samstage, Sonntage und offizielle Feiertage werden bei der Berechnung des Beginns und des Ablaufs der Frist einbezogen. Fällt das Ende der Frist jedoch auf einen dieser Tage, wird das Enddatum auf den nächstfolgenden Arbeitstag verschoben.

Artikel 17 Einhaltung der Frist

- 1 Eine Prozesshandlung findet rechtzeitig statt, wenn sie vor Ablauf der Frist vorgenommen wird.
- 2 Die Dokumente, welche spätestens am letzten Tag der Frist bei der Schweizer Post oder der Behörde, für die sie bestimmt sind, hinterlegt werden, gelten als rechtzeitig abgegeben.

Artikel 18 Verfahrensferien

In den vorliegenden Verfahren gibt es keine Ferien.

KAPITEL V

Schiedsverfahren

Artikel 19 Anwendbares Recht

Im Schiedsverfahren wird das Schweizerische Recht angewandt.

Artikel 20 Untersuchungsprinzip

- ¹ Das Schiedsgericht ist nicht an die von den Parteien vorgelegten Beweismittel gebunden.
- ² Es fordert alle zur Erhebung der Fakten zweckdienlichen Beweismittel an und untersucht diese von Amts wegen.

Artikel 21 Schriftenwechsel

In der Regel gibt es einen einzigen Schriftenwechsel.

Artikel 22 Anspruch auf rechtliches Gehör

- ¹ Die Parteien müssen die Gelegenheit erhalten, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör auszuüben und im Verlauf des Verfahrens ihre Einwendungen tatsächlicher und rechtlicher Natur darzulegen.
- ² Die Parteien können die Dokumente des Dossiers jederzeit einsehen.

Artikel 23 Vorsorgliche Massnahmen

- ¹ Im Notfall kann der Schiedsrichter, das Gericht oder dessen Präsident vorsorgliche Massnahmen ergreifen, um die für die Untersuchung des Streitfalls zweckdienlichen Beweise zu bewahren.
- ² Jede Partei kann die Anwendung vorsorglicher Massnahmen beantragen.

Artikel 24 Versäumnis

Werden die im vorliegenden Reglement festgelegten Fristen nicht eingehalten, legt die Kanzlei für die säumige Partei eine neue und einmalige Frist von 10 Tagen fest, unter Erwähnung der Konsequenzen im Fall der Nichteinhaltung der neuen Frist.

Artikel 25 Konsequenzen des zweiten Versäumnisses

- 1 Wird die zweite Frist nicht beachtet, fällt das Schiedsgericht oder der Einzelschiedsrichter seinen Entscheid auf der Grundlage der Unterlagen der nicht säumigen Partei.
- 2 Die von der nicht säumigen Partei geltend gemachten Fakten und Schlussfolgerungen werden angenommen, wenn aus dem Dossier oder der rechtlichen Lage nicht hervorgeht, dass die Darstellung offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.
- 3 Wenn beide Parteien säumig sind oder eine Partei säumig wird, nachdem die andere es bereits ist, erlässt die Kanzlei eine Einstellungsverfügung und streicht die Angelegenheit aus ihren Akten.

Artikel 26 Beratungen

- 1 Das Gericht muss vollzählig versammelt sein, um beschlussfähig zu sein.
- 2 Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 3 Das Gericht kann einer Partei keine höhere oder eine andere Entschädigung zusprechen als in den Schlussfolgerungen ihrer Klage festgehalten ist.

Artikel 27 Urteil

- 1 Das begründete Urteil muss den Parteien innert 20 Tagen nach dem Datum der Beschlussfassung oder dem Abschluss der Beweisaufnahme eröffnet werden.
- 2 Das begründete Urteil muss Folgendes enthalten:
 - a) die Angabe des Datums und des Orts, an dem das Urteil gefällt worden ist, die Bezeichnung des Gerichts und den Namen der an der Sitzung beteiligten Schiedsrichter sowie gegebenenfalls den Namen des Gerichtsschreibers;
 - b) die Bezeichnung der Parteien;
 - c) die Schlussfolgerungen der Parteien und die Darstellung der Fakten;
 - d) die Erwägungen;
 - e) den Entscheid und die Aufteilung der Kosten;
 - f) die Unterschrift des Schiedsrichters, der den Vorsitz führt und gegebenenfalls die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

Artikel 28 Aufteilung der Kosten

- 1 Im Allgemeinen gehen die Kosten zu Lasten der Partei, die "verliert". Wenn keine der Parteien vollständig obsiegt, werden die Kosten proportional unter ihnen aufgeteilt.

- ² Von dieser Regel kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn die Partei, die "verliert", nach Treu und Glauben das Verfahren als begründet erachtete oder wenn der Kläger seinen grundsätzlich anerkannten Anspruch nicht genau beziffern konnte.

KAPITEL VI

Einigungsverfahren

Artikel 29 Anwendbares Recht

Im Einigungsverfahren wird das Schweizerische Recht angewandt.

Artikel 30 Untersuchungsprinzip

- ¹ Die Einigungskommission ist nicht an die von den Parteien vorgelegten Beweismittel gebunden.
- ² Sie fordert alle zur Erhebung der Fakten zweckdienlichen Beweismittel an und untersucht diese von Amts wegen.

Artikel 31 Schriftenwechsel

In der Regel gibt es einen einzigen Schriftenwechsel.

Artikel 32 Anspruch auf rechtliches Gehör

- ¹ Die Parteien müssen die Gelegenheit erhalten, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör auszuüben und im Verlauf des Verfahrens ihre Einwendungen tatsächlicher und rechtlicher Natur darzulegen.
- ² Die Parteien können die Dokumente des Dossiers jederzeit einsehen.

Artikel 33 Vorsorgliche Massnahmen

- ¹ Im Notfall kann die Kommission oder deren Präsident vorsorgliche Massnahmen ergreifen, um die für den Streitfall zweckdienlichen Beweise zu bewahren.
- ² Jede Partei kann die Anwendung vorsorglicher Massnahmen beantragen.

Artikel 34 Versäumnis

Werden die im vorliegenden Reglement festgelegten Fristen nicht eingehalten, legt die Kanzlei für die säumige Partei eine neue und einmalige Frist von 10 Tagen fest, unter Erwähnung der Konsequenzen im Fall der Nichteinhaltung der neuen Frist.

Artikel 35 Konsequenzen des zweiten Versäumnisses

Wird die zweite Frist nicht beachtet, stellt die Einigungskommission das Scheitern des Einigungsverfahrens fest und verweist die Parteien auf die ordentlichen Gerichte.

Artikel 36 Einigungsvorschlag

- 1 Innert 20 Tagen nach Abschluss der Beweisaufnahme lädt die Kommission, falls sie dazu in der Lage ist, die Parteien ein und stellt einen Einigungsvorschlag vor.
- 2 Anlässlich dieser Sitzung können Verhandlungen und Diskussionen stattfinden.
- 3 Über die Vorschläge der Kommission muss mit der Mehrheit der Mitglieder entschieden werden.

Artikel 37 Annahme

- 1 Im Fall einer Annahme des Einigungsvorschlags fasst die Kommission sofort ein Einigungsprotokoll, das von den Parteien unterzeichnet wird.
- 2 Die durch den Vergleich behandelten strittigen Punkte sind endgültig geregelt.
- 3 Der Inhalt des Vergleichs wird sofort rechtskräftig, wenn nicht das Gegenteil vereinbart wird.

Artikel 38 Scheitern des Einigungsverfahrens

- 1 Das Einigungsverfahren ist gescheitert, wenn eine der Parteien den Vorschlag der Kommission ablehnt.
- 2 Die Kommission hält dieses Ergebnis in einem Protokoll schriftlich fest, das sie sofort an die Parteien aushändigt.

Artikel 39 Kosten des Einigungsverfahrens

- 1 Bei einem Scheitern des Einigungsverfahrens werden die Kosten je zur Hälfte auf die Parteien aufgeteilt.
- 2 Bei einer Einigung gehen die Kosten zu Lasten der Partei, die "verliert". Wenn keine der Parteien vollständig obsiegt, werden die Kosten proportional unter ihnen aufgeteilt.
- 3 Von dieser Regel kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn die Partei, die "verliert", nach Treu und Glauben das Verfahren als begründet erachtete oder wenn der Kläger seinen grundsätzlich anerkannten Anspruch nicht genau beziffern konnte.

ANHANG 1

REGLEMENT BETREFFEND DIE KOSTEN DES SCHIEDS- UND EINIGUNGSVERFAHRENS DER WALLISER BAUWIRTSCHAFT

Artikel 1 : Kostenvorschuss

- ¹ Beim Einreichen eines Gesuchs für ein Schieds- oder Einigungsverfahren wird ein Kostenvorschuss von CHF 2'000.-- erhoben. Dieser wird in der Endabrechnung der Verfahrenskosten berücksichtigt.
- ² Nach der Einleitung des Verfahrens legt die Kanzlei den Betrag des zusätzlichen Vorschusses für das Schieds- oder Einigungsverfahren fest, falls der Kostenvorschuss ungenügend erscheint. Sie berücksichtigt dabei im Besonderen die Bedeutung und die Komplexität des Falls. In der Regel beträgt der zusätzliche Vorschuss für die Schieds- und Einigungsverfahren zwischen CHF 1'000.— und CHF 10'000.--.
- ³ Die Parteien sind verpflichtet, den Kostenvorschuss und den zusätzlichen Vorschuss je zur Hälfte zu bezahlen.

Artikel 2 Berechnung der Kosten

- ¹ Die Kanzlei legt den Betrag der Kosten des Schieds- und Einigungsverfahrens fest. Der Betrag beinhaltet die Kosten der Kanzlei und die Honorare des/der Schlichter(s), des/der Schiedsrichter(s). Massgebend ist die für den Fall aufgewendete Zeit.
- ² Die juristischen und administrativen Tätigkeiten der Kanzlei werden zu einem Einheitstarif von Fr. 150.— verrechnet.
- ³ Der Stundenansatz für die Tätigkeit des/der Schlichter(s) oder des/der Schiedsrichter(s) beträgt Fr. 200.—, Nebenkosten inbegriffen.

Artikel 3 Verschiedenes

- ¹ Sämtliche in diesem Reglement festgelegten Beträge der Kosten und Honorare sind ohne MwSt. angegeben.